

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - A - Fz - U**zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Regionalisierungsplan, Flächenstillegung, Artikel 9)

KOM(93) 417 endg.; Ratsdok. 8570/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
1. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß im Hinblick auf eine gleichzeitige Markt- und Umweltentlastung der Extensivierung Vorrang vor einer zeitlich befristeten Flächenstillegung einzuräumen ist.
- EG
A
U
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rat für die Überarbeitung des Vorschlags einzusetzen. Dabei sind folgende Positionen angemessen zu berücksichtigen:
- EG
A
3. Bei der Weiterentwicklung der Flächenstillegung sind - wie bei der EG-Agrarreform insgesamt - alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Flexibilisierung - auch hinsichtlich der Kontrollvorschriften - auszuschöpfen.
- EG
A
4. Bei ausschließlicher Anwendung der Rotationsbrache in einem Betrieb sollte der bisherige Stillegungssatz von 15 % beibehalten werden.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

- EG
A
6.[EG,A]
(Ziffer 6
entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 9)
5. Dies sollte auch gelten, wenn die Rotation über einen geringeren Zeitraum als 6 Jahre[, mindestens jedoch über 3 Jahre] durchgeführt wird.
- EG
U
7. Das Nitrat-Auswaschungspotential unter rotationsgebunden stillgelegten oder brach liegenden Ackerflächen kann genauso hoch bzw. höher sein als bei ordnungsgemäß gedüngten, ackerbaulich genutzten Flächen.
- Da eine Verwertung des Stickstoffs durch den Pflanzenbestand fehlt, sind Nitrat-Auswaschungsverluste ins Grundwasser sowie Abschwemmungen in Oberflächengewässer die Folge. Beim jeweiligen Neu-Umbruch stillgelegter Flächen werden große Mengen organisch gebundenen Stickstoffs mobilisiert, so daß sie einer erhöhten Auswaschungsgefahr ins Grundwasser unterliegen.
- EG
U
8. Um sicherzustellen, daß das im Boden vorhandene überschüssige Nitrat verwertet wird, ist aus Gründen des Umweltschutzes verbindlich festzuschreiben, daß
- die stillgelegten Flächen in geeigneter Form zu begrünen sind
- U
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
6 und 11)
9. und
- die Stilllegungsverpflichtung für mindestens fünf Jahre erfolgt.
- EG
A
11.[EG,A]
(Ziffer 11
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 9)
10. Bei allen anderen Formen der Stilllegung (Dauerbrache, [Rotationsbrache über weniger als 3 Jahre,] gemischte Stilllegungsformen) sollte ein einheitlicher Stilllegungssatz von 20 % gelten.
- EG
A
12. Dauerhafte Stilllegungen für ökologische Zwecke, zur Aufforstung oder zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland sind bei der Stilllegungsverpflichtung anzurechnen.
- EG
A
13. Eine über die Pflichtstilllegung hinausgehende freiwillige Flächenstilllegung sollte bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Höchstsatz der jeweiligen Betriebsfläche zulässig sein.

- EG
A 14. Eine Übertragung der Stilllegungsverpflichtung ist in derselben Ertragsregion bei einem Stilllegungssatz von 20 % möglich.
- EG
A 15. Hinsichtlich der zu begrüßenden Flexibilisierung der Ausgestaltung der Regionalisierungspläne sind die vorgesehenen Meldungen über individuelle Erträge bei allen Beihilfeanträgen wegen des damit verbundenen unvertretbaren Verwaltungs- und Kontrollaufwandes strikt abzulehnen.
- EG
A 16. Die gegenwärtige Regelung, auf rotierenden Stilllegungsflächen nach Beendigung des siebenmonatigen Stilllegungszeitraums Zwischenfrüchte uneingeschränkt anbauen zu dürfen, sollte unverändert beibehalten werden.
- EG
A 17. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 können für Flächen, die am 31. Dezember 1991 als Dauergrünland oder Dauerkulturen genutzt wurden, keine Preisausgleichszahlungen gewährt werden. Diese Regelung ist im Interesse der bisherigen Kulturpflanzenerzeuger beizubehalten. Allerdings sollten Ausnahmeregelungen angestrebt werden für
- Betriebe, bei denen sich im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens der Anteil dieser Flächen an der LF erhöht hat,
 - Dauerkulturen wie z. B. Hopfen, Spargel und Beerenobst, die in einem lang-jährigen Fruchtwechsel mit den anderen Kulturen stehen,
 - Flächen, auf denen mit EG-Mitteln der Abbau von Dauerkulturen nach dem 31. Dezember 1991 gefördert wurde (z. B. Apfelrodungsflächen) sowie Grünland, welches als Ackerland in die Genossenschaft eingebracht und nunmehr die Wiedereinrichter als inzwischen in Grünland umgewandeltes Ackerland zurück-erhalten haben.
- EG
U 18. Die derzeitige Regelung des Artikels 9 des Verordnungsvorschlags gibt des weiteren nicht hinreichend Gewähr, daß Ackerflächen, die aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes von den Ländern für einen befristeten Zeitraum stillgelegt wurden bzw. werden, den Flächen, die über die Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und Nr. 1765/92 stillgelegt wurden bzw. werden, gleichgestellt sind. Die unterschiedlichen Stilllegungsformen in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bzw. aus Gründen der Marktentlastung dürfen zu keiner Benachteiligung der Landwirte führen, da dieses zu Einkommensverlusten führt, die die Bereitschaft zur ökologischen Flächenstilllegung zunichte macht.
- Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der EG sicherzustellen, daß die Regelungen des Artikels 9 entsprechend auch die im Rahmen eigener Ländermaßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes stillgelegten Flächen in gleicher Weise wie Flächen, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 und Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegt sind, behandelt und den tatsächlich bebauten Flächen gleichgestellt werden.

- EG
A
19. Der von der Kommission in Artikel 1, Nummer 10 zu Artikel 7 Abs. 4 vorgesehene Änderungsvorschlag hätte die Einführung einer zweiten Liste von Kulturen als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen ohne Stilllegungsausgleich neben der bisherigen Liste in der Verordnung (EWG) 334/93 (mit Stilllegungsausgleich) zur Konsequenz. Da dies zu einer weiteren Verkomplizierung statt Vereinfachung der Regelung zu nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen, insbesondere hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Kontrollen, führt und nicht die Akzeptanz nachwachsender Rohstoffe erhöht, ist diese Regelung abzulehnen.
- EG
U
20. Darüber hinaus kann der Anbau von Industriepflanzen (nachwachsende Rohstoffe) auf den stillgelegten Flächen grundsätzlich zu gleichen Umweltbelastungen wie der Anbau der entsprechenden Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen führen. Es besteht durchaus die Gefahr, daß der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zu einer weiteren Intensivierung des Anbaus führt und der Umfang der negativen Auswirkungen eher noch zunehmen wird.
- Da es für nachwachsende Rohstoffe keine gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe gibt, besteht die Gefahr, daß sorgloser mit Pflanzenschutzmitteln und Dünger als beim gegenwärtigen Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (limitierende Wirkung des Lebensmittelgesetzes) umgegangen wird.
- Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen Höchstwerte für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln festgelegt werden sollten.
- EG
21. Der Bundesrat stellt fest, daß die Beschlußfassung zu der Vorlage unter § 5 Abs. 2 Satz 1 "Erste Alternative" des EUZBLG fällt, da die Materie innerstaatlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gemäß Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zu regeln wäre.

B

22. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.